

\_\_\_\_\_.  
**Natürlicher beseelter Mensch** (latente Natürliche Person)



Herrn \_\_\_\_\_ Bürgermeister  
 Gemeinde \_\_\_\_\_

Original von:  
<http://www.natuerlicheperson.de/>

## völkerrechtliche verpflichtende Proklamation Erklärung zum veränderten Personenstand sowie die rechtlichen Konsequenzen

zur Hinterlegung in wissender Beachtlichkeit und zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung völker- und naturrechtlichen, legalen ggfls. staatlicher deutscher Gesetzesnormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Feucht ( Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, kirchlichen Verwaltungsstellen, Gerichten, Rechtspflegestellen, Notaren, Banken, Versicherungen, etc. )

in Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von  
 Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / **4. Kennenmüssen steht dem Wissen nicht gleich**  
 Fundstelle: BGB Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Denle

wegen Personenstandsänderung *capitis deminutio maxima*,

*c.d.m.* - durch die Siegermächte bewirkt, sowie  
**anfechtbarer Namensänderung**

durch Gebrauchnahme des nicht nur bei Staatlichkeit geschützten Namens für das Objekt

\_\_\_\_\_ zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch organlose Objekt-Inventarisierung in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen aus nichtberechtigter Rechtsstellung am nach staatlichem BGB § 1 **latent fortbestehenden Rechtssubjekt, der Natürlichen Person,**

\_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 Geburtsurkunde Nr. \_\_\_\_\_ vom Standesamt \_\_\_\_\_  
 gerichtet zu Kenntnis und Wissen der

**Adressaten,**

juristischen, artifiziellen Personen / unbeseelten Objekten, Gebilden

der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,  
fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c.d.m.,  
derzeit **nicht als Natürliche Personen ausgewiesen**,  
sondern nur als artifizielle Personen ausgewiesen und somit offenkundig  
nur als nichtberechtigte organlose unbeseelte Objekte/Gebilde

(s. Bundes-Personalausweis, Pass, Personalstatut u. Definition Personal: <http://de.wikipedia.org/wiki/Personal>)

Als **Personal** bezeichnet man die zur Realisierung von Geschäftsprozessen eingesetzten, bezahlten Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer Behörde.  
Unbezahlte Mitarbeiter bezeichnet man als Volontäre bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter. Mit Personal werden die in jeder Art von Organisation in  
abhängiger Stellung arbeitenden Menschen bezeichnet, die innerhalb einer institutionell abgesicherten Ordnung eine Arbeitsleistung erbringen. Der  
Begriff Personal deutet damit auf überindividuelle Ordnungen hin, in denen Menschen ... für übergeordnete Ziele v. Organisationen Leistungen  
erbringen. Diese Ordnung schlägt sich in Organisationen nieder, die über Strukturen Beziehungen relativ dauerhaft zur Erfüllung von  
Organisationszielen regeln.)

und daher **fehlender Rechtsfähigkeit nach BGB § 1**,  
in gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft mittels  
unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein,  
unter errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander)  
entgegen den Tatsachen unter Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender  
Natürlicher Personen, zur beidseitig mißbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von  
nichtberechtigter Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe  
bei Antragung und Entgegennahme von einseitigen Rechtsgeschäften,  
sowie unter Verletzung des geschützten Gebrauchs eines Namens (BGB § 12),  
mittels unerlaubter Handlungen, mit

## **Haftungsfolgen nach VStGB und bei Staatlichkeit**

also dem Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen  
für die organlos ausgewiesene JURISTISCHE PERSON (siehe sog. BPA, Pass),  
das artifizielle, unbeseelte Objekt/Gebilde und Objekt-Adressat

---

verbunden mit der Wirkung von

Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit der **Natürlichen Person / des natürlichen beseelten Menschen**

der **in Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß BGB § 677**, erklärt was folgt:

Der Erklärende, \_\_\_\_\_, als fortbestehender **natürlicher beseelter Mensch**  
- **Natürliche Person** im Sinne des staatlichen BGB als Rechtssubjekt erklärt, durch Gebrauch  
seiner Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit als alleiniger Administrator und alleiniger  
Namens- sowie Identitätsinhaber, daß er keiner etwaig behaupteten JURISTISCHEN  
PERSON \_\_\_\_\_ wissentlich Vertretungsmacht erteilt hat noch erteilt  
Er stellt fest, daß in Versuch und Ausführung sein Personenstand von der Verwaltung  
verändert wurde und seitens dieser negatives Interesse an der Korrektur besteht und  
bestehen muß, weil die Korrektur nicht zu leisten ist. Dieser Umstand resultiert u.a. aus dem  
Vorliegen von Willensmängeln gemäß BGB § 166, in Verbindung mit §§ 116 - 120, bei an  
„rechtsgeschäftlichen Handlungen Beteiligten“, die statusgemindert nach c.d.m. sind, mit  
der Folge, daß es sich bei diesen Handlungen sämtlich um unerlaubte Handlungen von  
Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins handelt, zur Täuschung der in Latenz  
fortbestehenden Natürlichen Person (des natürlichen beseelten Menschen) \_\_\_\_\_, um  
diese - gegen jegliches Recht und Gesetz - zur Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen  
zu nötigen, zu erpressen und zu konditionieren.

Über das Bestreiten dieser Scheinrechtshandlungen hinaus erklärt der Unterzeichner  
weiter, daß keine Identität mit dem unbeseelten Objekt, dem Gebilde, der Sache, ergo der  
JURISTISCHEN PERSON \_\_\_\_\_ (lt. BPA) bestehen kann,  
die artifiziell geschaffen, wegen Mangels der erhältlichen Beurkundung und mangels

föhrbaren Nachweises darüder, als Natürlische Per#on in Rechtsföhigkeit zu sein, lediglich dem Umstand dienen soll, unbeschränkte Geschäftsföhigkeit nach staatlichen Grundsätzen !unerlaubt! zu erzeugen. Dies jedoch ohne die nötige Vertretungsmacht seitens der Verwaltung offenbart zu bekommen. Mehr noch: Es ist die vorsätzliche Umgehung der nötigen Vertretungsmacht durch die Verwaltung als zugrunde liegend erkannt - und damit die Täuschungsabsicht.

Die in Latenz fortbestehende Natürlische Per#on (natürlischer beseelter Mensch) \_\_\_\_\_, kann und darf wegen c.d.m. von der aktuellen Verwaltung nicht nachgewiesen werden, sondern wird von ihr „ausgewiesen“ - im wahrsten Sinne des Wortes: ausgewiesen aus ihren absoluten Persönlichkeitsrechten vermittels anfechtbarer Rechtsstellung!

Registriert ist vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Feucht lediglich die artifizielle JURISTISCHE PERSON \_\_\_\_\_ also ein aus sich heraus nicht rechtsföhiges Objekt, das zur Rechtsföhigkeit der Natürlischen Per#on (natürlischer beseelter Mensch) \_\_\_\_\_ als Organ bedürfte!

Alle sog. bürgerlichen Rechte und Pflichten werden ungefragt an sog. Staatsgebilde - aus dem römischen Recht abgeleitet - gebunden. Bei Nichtstaatlichkeit ( vereinigtcs Wirtschaftsgebiet ) und erst recht bei Nichtrechtstaatlichkeit besteht weder eine Bindung an eine sog. Verwaltung noch entfaltet diese legitime Rechts- und Geschäftsföhigkeit! Somit kann ohne rechtstaatliche Garantcn keine Bindung des natürlischen beseelten Menschen / der allein rechtsföhigen Natürlischen Per#on gemäß BGB § 1 bestehen und die Notwendigkeit ( in der Zeit des Interregnums, der (Recht-)Staatlosigkeit ) der staatlichen Selbstverwaltung ist erfüllt.

Die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, hier die den „Personal“ausweis ausstellenden Bediensteten der Gemeinde/Stadtverwaltung, selbst organlose Gebilde, juristische, artifizielle Personen/unbeseelte Objekte, können und dürfen also nur die Existenz von organlosen JURISTISCHEN PERSONEN bescheinigen und können deren Verwaltungssitz aufföhren!

Definition der juristischen Person: Eine **juristische Person** ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsföhig ist, d.h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürlische Person ist. [http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische\\_Person](http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person)

**Juristische Person:** von der Rechtsordnung mit eigener Rechtspersönlichkeit versehene Personenvereinigung (Körperschaft, Verein) oder Vermögensmasse (Anstalt, Stiftung). Die juristische Person ist grundsätzlich wie jeder Mensch Träger von Rechten und Pflichten (fingierte Person) und kann Vermögen erwerben. Sie handelt durch ihre Organe.

Der neue Brockhaus 1964

JURISTISCHE PERSONEN sind demzufolge Rechtssubjekte, die keine Menschen sind. Und eine JURISTISCHE PERSON, die keine Personengesellschaft ist, ist eine „Vermögensmasse“, also eine Sache und somit ein unbeseeltes Sach-Gebilde/Objekt.

Das Interesse des Unterzeichners an der Korrektur ist negativ, weil der natürlische beseelte Mensch den Nachweis natürlische Per#on gemäß BGB § 1 zu sein, nur vor staatlichen Organen föhren und von staatlichen Organen erhalten kann. Die empfangende Verwaltung jedoch kann die Staatlichkeit eines Völkerrechtsobjektes ( einer Gebietskörperschaft K.d.ö.R. ) als souveränes Staatsgebildes nicht föhren und besitzt demzufolge auch keine staatlichen Organe.

Der Erklärende, \_\_\_\_\_, ist somit nicht das Organ der JURISTISCHEN PERSON \_\_\_\_\_, die von der Verwaltung des Vereinigten

Wirtschaftsgebietes im Auftrag der Besatzungsmächte, zur Erweckung und Handhabung des nötigen Rechtsscheins, unter Vortäuschung des Rechtserwerbs für das Objekt, zur Umgehung des bürgerlichen Todes, artifiziell, als rechtsfehlerhaftes Kunstgebilde (dargestellt als „Träger von Rechten und Pflichten“), zur Antragung und Entgegennahme von Dienstleistungen erschaffen wurde!

Alle Maßnahmen verfolgten die wesentliche Personenstandsänderung, welche sich aus der nach römischem Recht eingetretenen Statusminderung, der so genannten großen Statusänderung - *capitis deminutio maxima* (c.d.m.) - durch Verlust der Civität (Inbegriff der Bürgerrechte) wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates der HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordenen Rechtssubjekte („Kriegsbeute Mensch“) ergibt. *Capitis deminutio maxima* ist mithin die absolute Rechtlosigkeit mit der Folge, daß die davon Betroffenen, alle Deutschen, fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. BGB § 90) gewährt wird (innehaben), im Widerspruch zum überpositiven Recht, dem Naturrecht und damit auch im Widerspruch zum *ius cogens*.

Der 1945 faktisch handlungsunfähig gewordene Staat, einschließlich dessen Rechtsordnung, als gleichwohl von diesem im Fortbestand garantiertes Rechtssubjekt, kann seither seinen als Rechtssubjekten in Latenz fortbestehenden Natürlichen Personen die verfaßten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen.

Der Signatarstaat der HLKO mit seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich des Schutzes seiner Bürger, konnte somit wegen desorganisierter Abwesenheit nicht die dortigen völkerrechtlichen Regelungen und deren Anwendung, die die Anwesenheit legitimer Vertreter bei Verhandlungen bedingen, ausüben. Somit wurde ohne den handlungsfähigen Staat ausschließlich über in Unfreiheit und völlige Kontrolle geratene „Sachen“ als „Kriegsbeute Mensch“ befunden; im Fazit die große Statusänderung c.d.m., verbunden mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit und damit auch dem Verlust der Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, ablesbar z.B. auch an der Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen nach Eintritt der staatlichen Handlungsunfähigkeit. Entgegen allem Recht (Voraussetzung intakte Staatlichkeit!) hatten deutsche Kriegsgefangene von diesem Zeitpunkt ab keinen Zugang mehr zum Roten Kreuz, weil ihnen der Kriegsgefangenen-Status nach Genfer Konvention durch **US-Verwaltungsakt** genommen wurde (dieser erging wegen **„Nichtanwendbarkeit der völkerrechtlichen Konventionen“**). Deutsche Kriegsgefangene wurden so zu völlig entrechteten „Disarmed Enemy Forces“ („DEF“, „entwaffnete feindliche Kräfte“).

Bei Ausstellung von „Personendokumenten“ bestätigt seither die (Besatzungs-)Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes somit lediglich die eingetretene und anhaltende Statusminderung, ausgeführt und bewirkt mittels unerlaubter Handlungen von den Zielen der Besatzung dienenden Verrichtungsgehilfen (nicht Beamten!), die dafür jedwede Privathaftung gemäß BGB § 823 auf sich ziehen ( es existiert keine Staatshaftung ).

Damit ist für den im Falle des Unterzeichnenden als schuldunfähiges Kind einer Sache sekundär Betroffenen dennoch der Status c.d.m. übertragen, was den Mangel an allen Attributen der Natürlichen Person wie: Rechtsfähigkeit, Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit, in Verbindung mit dem Wohnsitz, Familiennamen, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit, Postulationsfähigkeit, Deliktsfähigkeit und - ganz wichtig auch - Wahlrechtsfähigkeit, zur Folge hat. Das Kind einer Sache kann wiederum nur eine Sache sein, der es an allem fehlt, denn Sachen haben keine Rechte und keine Pflichten.

„Offizielle“ Bestätigung für Nichtstaatlichkeit/Staatssimulative Verwaltung, Fremdherrschaft und Wählertäuschung in der BRD durch hochrangige, fälschlich als „demokratisch gewählte Volksvertreter / Repräsentanten“ bezeichnete Verrichtungsgehilfen in jüngster Zeit:

Konrad Adenauer: **“Wir sind keine Mandanten des deutschen Volkes, wir haben den Auftrag von den Alliierten.“**

Horst Seehofer, bayerischer Ministerpräsident, bei Erwin Pelzig, ARD, 20. Mai 2010:

**"Diejenigen die entscheiden sind nicht gewählt und diejenigen die gewählt werden haben nichts zu entscheiden!"**

Sigmar Gabriel, SPD-Vorsitzender auf dem Sonderparteitag in Dortmund, 27. Februar 2010:

**"Wir haben gar keine Bundesregierung - Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland."**

Mit dieser Erklärung zum veränderten Personenstand, mit der die Handelnden in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Kenntnis erlangen von diesem diabolischen System unsichtbarer Versklavung und gewollter Verstrickung von Individuen in gewohnheitsmäßig begangene Scheinrechtshandlungen, die das Unnormale normal und das Unrecht als Recht erscheinen lassen mit der Absicht, Natürliche Per#onen nach dem Estoppel-Prinzip erpreßbar zu machen, will der Erklärende, \_\_\_\_\_, nicht nur sich selbst vor unerlaubten Handlungen im Rechtsschein schützen, sondern auch die - von ihm bis jetzt wohlwollend als in Unkenntnis und damit fahrlässig handelnd vermutet - latent Natürlichen Personen in der Verwaltung vor den unausbleiblichen Haftungsfolgen nach VStGB sowie bei Staatlichkeit bewahren. Ab jetzt ist es latent Natürlichen Per#onen in der Verwaltung nicht mehr möglich Unkenntnis vorzuschützen.

Ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch diese Erklärung ist der Rechtsschein gewichen und Vorsatz sowie kriminelle Energie bewiesen bei Fortsetzung der unerlaubten Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins, zur Täuschung, Nötigung, Erpressung und Ausplünderung der in Latenz fortbestehenden Natürlichen Per#on \_\_\_\_\_, um diese zur Duldung und Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu konditionieren.

Wenn die kurz angeführten Gründe und Belege die objektiv eingetretene Handlungsunfähigkeit eines Staates herbeiführten, so sind die artifiziellen Maßnahmen der jetzigen Verwaltung nicht weniger geeignet, zur Erzeugung von Geschäftsfähigkeit das durchsichtig untaugliche Instrumentarium anzuwenden.

Es bedurfte vor allem der geschaffenen Adaption des BGB, welches die Verwaltung entkernt anwendet und fremdwillentlich erzeugte Handlungsfähigkeit rechtsfehlerhaft durchsetzt (anglikanischer Rechtskreis! - UCC < uniform commercial code >).

Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Sklaven (von Sachen im rechtlichen Sinne), Wahlrecht für Sklaven - was für ein Widerspruch in sich! Rechts- und damit Geschäftsfähigkeit besteht latent nur für die latent fortbestehenden deutschen Rechtssubjekte und nur bei wiederauflebender (Recht)Staatlichkeit! Diese ist vakant:

**Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin - Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945**

**III. Deutschland**

**B. Wirtschaftliche Grundsätze**

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die

Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besetzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

Vom Erfolg dieser Verwaltung ist nicht die Rede; hingegen vom Versagen in Vieldeutigkeit und ambivalenter Fassung. Es gilt weiterhin Besatzungsrecht (siehe 1. BMJBBG - „Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ vom 19.04.2006 und 2. BMJBBG vom 23.11.2007).

Die Erzeugung eines zweckdienlichen Zustandes von Versklavung (Handlungsunfähigkeit der Rechtssubjekte Staat und Mensch; Sachen haben keine Rechte!), bei gleichzeitiger Geschäftsfähigmachung einer nur zu diesem Zweck geschaffenen JURISTISCHEN PERSON, die sich des entzogenen Status der Natürlichen Person bedienen können soll, ohne den aktuell und urkundlich bescheinigten Nachweis darüber erlangen zu können, ihre statusgeminderte Vertretungsmacht tatsächlich und wirklich im gewünschten Sinne der Verwaltung ausüben zu können, ist eines von vielen auftretenden rechtlichen Paradoxien - jedoch das wesentliche Paradoxon.

Der bürgerliche Tod (capitis deminutio maxima - c.d.m.) ist nach staatlichen Grundsätzen unzulässig, tatsächlich hingegen im Verwaltungsgebiet präsent. Es besteht Anfechtbarkeit auf der fortbestehenden Grundlage staatlichen BGBs nach kürzlich erlangter Kenntnis des Anfechtungsgrundes durch den Unterzeichner. Die Gesamtheit vorvergangener „rechtsgeschäftlicher Handlungen“ im Rechtsschein, ist mit dieser Erklärung - die objektiv unvermeidbar ist - nach staatlichen Grundsätzen angefochten und wegen unerlaubter Handlungen Nichtberechtigter von deren Deliktsfähigkeit tangiert!

Vorvergangene revisible „Rechtsgeschäfte“ und zukünftige Übereinkünfte unterliegen dem unverfristbaren Inhalt der Erklärung. Alle Rechte und Pflichten bleiben vorbehalten! Zukünftige „rechtsgeschäftliche Handlungen“ der staatssimulativen Verwaltung unterliegen dem Vorbehalt des dargelegten Inhalts der Erklärung, von dem die Adressaten als fortbestehende Rechtssubjekte Kenntnis und Wissen erlangt haben!

Der Unterzeichner behält sich vor, diese Erklärung in unbestimmten Zeitabständen an seinen jeweiligen letzten Erkenntnisstand und zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen und Veränderungen anzupassen, zu aktualisieren und weitere Erklärungen abzugeben, so zu den rechtlichen Konsequenzen im einzelnen und zu früheren Handlungen in Unkenntnis des veränderten Personenstandes.

Die jeweilige individuelle Existenz unter der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindet zwanghaft die physische Existenz statusgeminderter Sachen, in Ansehung ehemals beseelter Rechtssubjekte, mit dauerhafter Duldung, Hinnahme und Einwilligung eingetretener großer Statusänderung (c.d.m.) unter krückerhafter Beistellung statusgeminderter „Vertretungsmacht“ des Nichtberechtigten, für die revisible Erzeugung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit artifizierlicher juristischer Personen, rechtsfehlerhafter Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“.

Mittels scheinbarer Freiwilligkeit in und wegen Unkenntnis der Tatsachen, quasi „zwanglos“, ist die Gleichsetzung der Natürlichen Person, die indes keines Mittlers bedarf, mit unbeseelter Sache und die unterstellte Erteilung und fortgesetzte Erzeugung von illegitimer Vertretungsmacht rechtsfehlerhaft durch Gewöhnung bewirkt. Es geht nicht an, daß die Natürliche Person wegen latenten Fortbestands mit Rudimenten ihrer Attribute als nützliche Andockstelle erhält, um z.B. angeblich „im Besitz“ von Ehefähigkeit oder Wahlrecht zu sein. Auf der Haben-Seite von Rechten kann bei Bilanzierung aber nur der Null-Eintrag stehen. Im Soll

sind die reichlich *rechtlichen* Pflichten erfaßt. Da ist - leicht erkennbar - nichts ist in Waage. Die Einseitigkeit „zuerkannter Pflichten“ ohne Rechte ist signifikanter Beweis für c.d.m.

Staatliche Gerichtsbarkeit ist in Ansehung von Hindernissen, des Inhalts der Erklärung, nicht erreichbar und „Sachen-Gerichtsbarkeit“ in Produkt und Dienstleistung nicht bestellt. So erklärt sich schließlich, warum Sachen gegenüber Sachen nicht vortragen können, weshalb kein rechtliches Gehör gewährt wird, denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten und keinen Anspruch darauf, solche zu vergeben.

Wenn aber die latent fortbestehende rechtsfähige *Natürliche Person* in Gebrauch ihrer Vertretungsmacht handelt, so tut sie dies in ausschließlich eigener Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der faktischen (Un)Ordnung kann sie, mangels urkundlich nachgewiesener Existenz, die notwendige Handlungs- und Geschäftsfähigkeit keinesfalls bereitstellen. Auch die Schaffung einer juristischen Person gleichen Namens benötigt die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit seines einzigen Organs, des natürlichen beseelten Menschen. Die rechtsfehlerhaften Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ sind ergo revisibel, somit untauglich, die Handlungsfähigkeit innerhalb einer - nicht der staatlichen - Rechtsordnung, herzustellen. Artifiziiellen Behelfen, wie juristischen Personen, muß für deren rechtswirksame Handlungen zuvorderst die erforderliche Rechtsfähigkeit ihrer Organe hinzugetreten sein.

Anmerkung zur Geschäftsfähigkeit, Zitat:

**„Eine auch unerlaubte Handlung umfassende Handlungsfähigkeit ist dem BGB fremd; Deliktsfähigkeit BGB §§ 827 bis 829 mit 276<sup>1</sup>. - . . . “.**

Fundstelle: BGB § 104 S. 62, Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Genle.

Spätestens mit der Abgabe dieser Erklärung an Eides statt erlangen die Adressaten (lesbar durch die latent deliktsfähigen Personen der Gemeindeverwaltung Feucht) in der Gemeindeverwaltung Feucht, vertreten durch deren (latent) fortbestehende Rechtssubjekte, als Träger von Rechten und Pflichten in Latenz, Kenntnis und Wissen über beanstandete rechtserhebliche Umstände zu den Grundlagen der Personenstandsänderung des Unterzeichners und unerlaubten Handlungen im Sinne staatlichen BGBs.

Die Erklärung ergeht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, daß ich, der natürliche beseelte Mensch \_\_\_\_\_, alle meine ewigen-, unveräußerlichen-, natürlichen-, menschlichen Rechte in Anspruch nehme, insbesondere das Recht der freien Geburt, wie es allen nach dem Naturrecht und in BGB § 1 verbrieft ist. Ich gebe keines meiner Rechte auf, aus welchen Gründen auch immer!

Explizites Verbot der Gebrauchnahme meines - nicht nur bei Staatlichkeit - geschützten Namens für das von der staatssimulativen Besatzungsverwaltungsfirma des "Vereinigten Wirtschaftsgebietes" BRD / "Vereintes Deutschland" in deren "Dokumenten" ausgewiesene unbeseelte, artifizielle Objekt, die JURISTISCHE PERSON \_\_\_\_\_.

Es gilt zur besonderen Beachtung: BGB § 12 sowie das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870, in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung: Straftaten gegen den Personenstand, die Ehre und die Familie - StGB § 169 - Personenstandsveränderung (1) sowie (2) der Versuch ist strafbar.

Quelle StGB Carl Havmann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47. Verlagsarchiv 12 292. Lizenzen erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

Hiermit erfolgt die Zurückweisung aller einseitigen Rechtsgeschäfte unter Verletzung des nicht nur bei Staatlichkeit geschützten Namens durch organlose juristische Personen der staatssimulativen Besatzungsverwaltungsfirma des "Vereinigten Wirtschaftsgebietes" BRD / "Vereintes Deutschland" und allen mit sog. Vertretungsmacht im Rechtsschein ( also unerlaubt ) agierenden PERSONEN - des "PERSONALS", juristischen, artifiziellen Personen, unbeseeelten Objekten, Gebilden der staatssimulativen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c.d.m., derzeit nicht als Natürliche Personen ausgewiesen, sondern nur als artifizielle Personen zur zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung staatlicher deutscher Gesetznormen und zur Hinterlegung in wissender Beachtlichkeit und in Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / 4. wegen anfechtbarer Namensänderung des geschützten Namens für das Objekt \_\_\_\_\_ zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch organlose Objekt-Inventarisierung in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen aus nichtberechtigter Rechtsstellung an dem nach staatlichem BGB § 1 latent fortbestehenden Rechtssubjekt des Menschen, der Natürlichen Per#on \_\_\_\_\_, die, gerichtet zu Kenntnis und Wissen der Adressaten, juristischen, artifiziellen Personen / unbeseeelten Objekten, Gebilden der staatssimulativen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c.d.m., derzeit nicht als natürliche Personen, sondern nur als artifizielle Personen ausgewiesen und somit offenkundig nur als nichtberechtigter organlose unbeseeelte Objekte/Gebilde und daher fehlender Rechtsfähigkeit nach BGB §1 in gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft mittels unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein, unter errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander) entgegen den Tatsachen unter Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender Natürlichen Per#on \_\_\_\_\_, zur beidseitig mißbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von nichtberechtigter Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe bei Antragung und Entgegennahme von einseitigen Rechtsgeschäften, sowie unter Verletzung des geschützten Gebrauchs von Namen ( BGB § 12 ), mittels unerlaubter Handlungen, mit Haftungsfolgen also dem Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen für die organlos ausgewiesene JURISTISCHE PERSON, das artifizielle, unbeseeelte Objekt/Gebilde und Objekt-Adressat \_\_\_\_\_ verbunden mit der Wirkung von Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit des Menschen, der Natürlichen Per#on \_\_\_\_\_, die erklärt hat, daß er als fortbestehender natürlicher beseelter Mensch sowie als natürliche Per#on im Sinne des staatlichen BGB, als Rechtssubjekt, durch Gebrauch ihrer Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit, keiner etwaig behaupteten JURISTISCHEN PERSON \_\_\_\_\_ wissentlich Vertretungsmacht erteilt hat noch erteilt!

Belange der Adressaten, oder der Allgemeinheit, soweit diese aus der Erklärung berührt werden und ableitbar sind, dienen nicht dem Zweck dieser Erklärung, sind somit nicht gegenständlich. Diese müssen die im Kontext bestehenden Rechtsfolgen selbst vertreten. Sie dient ausschließlich der eigenen wissenden Wahrung und Beachtung fortbestehender und fortwirkender Rechtssubjektivität, um dem Vorhalt von Fahrlässigkeit die Grundlage zu entziehen. Der bedachte Umgang mit dieser Erklärung ist genau so erwünscht, wie die



Suche nach Lösungen zur Vermeidung unerlaubter Handlungen, die sich aus c.d.m. und den Weiterungen des erzeugten Rechtsscheins ergeben.

Von unerlaubten Handlungen ist wegen der Gefahr der Rechtsfolge gesamtschuldnerischer Haftung für die mißbräuchlich benutzte latent fortbestehende Natürliche Person Abstand zu nehmen! Die Staatshaftung ist entfallen. Nur die rechtsfähigen Organe (die Menschen) können, nach gewichenem Rechtsschein, für die wie auch immer installierten juristischen Personen haften! Es muß als Fahrlässigkeit gesehen werden, dies auszublenden - was dem Nichtwissenden als Rechtsprinzip vorhaltbar wäre.

Der Unterzeichner kann nur als Mensch, als rechtsfähige Natürliche Person, am Wohnsitz (nur der Mensch kann Wohnsitz nehmen!), nicht am Verwaltungssitz (für die juristische Person), von Willensbekundungen Kenntnis erhalten, die ihm von rechtsfähigen Natürlichen Personen eröffnet werden, wegen der eindeutigen Zuordnung zur Haftung bei eventuell unerlaubten Handlungen. Die von den Handelnden in der Gemeindeverwaltung Feucht dort registrierte JURISTISCHE PERSON \_\_\_\_\_, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ mit Verwaltungssitz, kann nichts hören, nimmt nicht zur Kenntnis oder kann gar bekunden, mangels dessen berechtigten Organs. Nur an den Menschen ist - als Rechtssubjekt bei Staatlichkeit - dessen Fähigkeit geknüpft, Wohnsitz zu nehmen und Geschäftsfähigkeit zu entfalten.

Dem Unterzeichner erschließen sich keine behaupteten „Rechtsgeschäfte“ mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde \_\_\_\_\_, von dessen artifizierlicher „Existenz“ der natürliche beseelte Mensch \_\_\_\_\_. keine Kenntnis hatte, die zu keiner Zeit Rechtsfolgen, außer der Nichtigkeit, auslösen konnten und die Täuschung zum Personenstand und zur Staatlichkeit der Verwaltung zur Grundlage hatte, daher revisibel sind und Schadensersatzpflicht auslösen! Das gilt insbesondere für die Adressaten dieser Erklärung, wegen und unter mißbräuchlicher Benutzung deren Namens für unerlaubte Handlungen (s. BGB u.a. §12), durch die dort latent haftenden Natürlichen Personen!

Der natürliche beseelte Mensch des Erklärenden \_\_\_\_\_, dessen Nichterreichbarkeit den schweren Mangel zeigt, ist absolut in seinen latenten Rechten verletzt! Wegen Strafbarkeit eventueller Behauptung von Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde \_\_\_\_\_, in Versuch und Ausführung, sind unerlaubte Handlungen und die Billigung von Straftaten gegenüber dem Unterzeichner auszuschließen, ebenso wie der Versuch, für anfechtbares Scheinrechtsgeschäft den Adressaten, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde \_\_\_\_\_ im Rechtsschein, wie gewohnt zu benutzen!

Hinweis:

**BGB § 241 Anmerkung 1. (Auszug):**

Das Forderungsrecht als solches kann durch Nichtverpflichtete nicht verletzt werden.

Haftung für eigene Handlungen siehe auch:

**Unerlaubte Handlungen BGB § 823**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Zur besonderen Beachtung:

Das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde \_\_\_\_\_ kann keine Kenntnis erhalten (nicht lesen, nicht verstehen), womit geplante Willkürakte mangels ausgewiesenen Organs für das Gebilde, diesem nicht mitteilbar sind! Das nicht ausgewiesene Organ kann mitnichten gezwungen werden, für das Gebilde zu lesen oder unerlaubte Handlungen vorzunehmen - ist ergo nichtberechtigt, mit Wirkung von Nichtverpflichtbarkeit!

Dessen Erzeugung nichtberechtigter Vertretungsmacht wäre nach BGB eine unerlaubte Handlung aller Beteiligten, da es den Versuch beinhaltet, die Natürliche Person im Status c.d.m. mittels Täuschung zur scheinbaren Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde für identisch zu erklären, sowie Staatlichkeit und hoheitliche Befugnisse (für die fungierende Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) durch Behauptung von Sachverhalten zu suggerieren.

**Staatliches Strafgesetzbuch StGB** (Staatliche Rechtsnorm)

**Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871**

in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung.

**Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie**

**Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870**

(BGBL. S. 195) in der geltenden Fassung.

**StGB § 169 - Personenstandsveränderung**

(1) Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

siehe StGB Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47.

Verlagsarchiv 12 292. Lizenzen erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

**Adaptiertes Strafgesetzbuch StGB für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet:**

(ohne ausgewiesenen Geltungsbereich!)

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

12. Abschnitt - Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (§§ 169 - 173)

§ 169 Personenstands Fälzung

(1) Wer ein Kind unterschleibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

s. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19.02.2007

(BGBL. I S. 122) m.W.v. 1.1.2009.

Der Nachweis zum Familiennamen des Unterzeichners, \_\_\_\_\_, ergibt sich nach dem Abstammungsprinzip aus der Geburtsurkunde.

Der Unterzeichner, \_\_\_\_\_, handelt mit der Abgabe dieser Erklärung und dem Bekenntnis von Tatsachen, in Ansehung staatlicher Normen, als rechtstreuer Bürger, in der Wahrnehmung und Erfüllung von fortbestehenden Rechten und Pflichten. Sein Anliegen ist auf die Erlangung von Rechtssicherheit gerichtet, um die Grundlagen für Planbarkeit seines Lebensentwurfes zu erlangen.

Der Unterzeichner, \_\_\_\_\_, hat sich mit dieser Erklärung In Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Gebrauch seiner latenten Rechtsfähigkeit durch Selbstermächtigung wieder in alle seine Rechte als Natürliche Person nach BGB § 1 eingesetzt.

Der Unterzeichner, \_\_\_\_\_, will sicher gehen, daß die Adressaten in der Gemeindeverwaltung Feucht, stellvertretend und repräsentativ für die gesamte staats-simulative Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, verstehen, daß er mit dieser Erklärung alle seine unveräußerlichen Rechte für alle Zeiten in Anspruch nimmt und niemals auch nur eines seiner Rechte aufgibt, aus welchem Grunde auch immer (ius cogens)!

Der Erklärende, \_\_\_\_\_, präferiert eine philosophische Sicht der Dinge, nach der diejenige Veränderung das erstrebenswerte Grundprinzip ist, die keiner Gewalt folgt und den Vorrang überpositiven (Natur-)Rechts für den wahrhaften Menschen anerkennt.

Der Erklärende, \_\_\_\_\_, ficht friedvoll um und für den zyklischen Erhalt seiner Seele, die er nicht abzugeben gedenkt.

Angesichts der sich lichtenden Nebel über den juristischen Grundlagen dieser öffentlichen (Un)Ordnung appelliert der Unterzeichner an die entscheidenden Menschen, an deren Vernunft und Weitsicht, zu deren Werkzeug der Verstand gegeben ist, nachzudenken, wie sie den hier erklärten objektiven Tatsachen Rechnung tragen können/wollen und bittet diese Menschen zeitnah um dezidierte Stellungnahme.

gegeben, zu \_\_\_\_\_, am . . 201\_

\_\_\_\_\_  
In Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Selbstermächtigung und in Gebrauch einer latenten Rechtsfähigkeit.